

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden «Allgemeinen Einkaufsbedingungen» stellen einen integrierenden Bestandteil des Werkvertrages bzw. des Kaufvertrages oder der Bestellung dar.
- 1.2 In diesem Dokument werden der Unternehmer (Werkvertrag) und der Verkäufer (Kaufvertrag) «Lieferant» und der Besteller (Werkvertrag) und der Käufer (Kaufvertrag) «Besteller» genannt. Das herzustellende Werk oder der Kaufgegenstand werden als «Lieferung» bezeichnet.
- 1.3 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Verkaufs- oder Montagebedingungen usw.) des Lieferanten gelten nur diese in der Bestellung oder im Vertrag ausdrücklich und von Friedli schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Sollten zwischen den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen und dem Vertrag Widersprüche bestehen, so ist die im Vertrag enthaltene Regelung massgebend.
- 1.5 Ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen und vertraglichen Regelungen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

### 2 Die Lieferung im Allgemeinen

- 2.1 Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Lieferant, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung samt Zubehör massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.
- 2.2 Die Lieferung ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen, derart, dass sie den Zweck, dem sie dienen soll, in jeder Hinsicht erfüllt und ein Maximum an Betriebssicherheit gewährleistet. Die Konstruktion ist so zu gestalten, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit sowie mit geringstmöglichem Aufwand ausgeführt werden können.
- 2.3 Die Lieferung muss überdies in jeder Hinsicht den massgebenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften entsprechen.

### 3 Zeichnungen, Berechnungen und Instruktionen

- 3.1 Rechtzeitig vor der Fabrikation bzw. Bereitstellung der Lieferung unterbreitet der Lieferant dem Besteller alle wichtigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen mit Hauptmassen, Materiallisten, Fundamentpläne, Schemata, Prüfvorschriften usw. in verbindlicher Form zur Überprüfung und Stellungnahme.
- 3.2 Der Lieferant besorgt zudem alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.
- 3.3 Werden infolge nachträglicher Änderungen der Disposition oder der Masse der vom Lieferanten gelieferten Objekte am baulichen Teil der Anlage des Bestellers oder an Lieferungen Dritter Änderungsarbeiten notwendig, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten, sofern die Änderungen durch den Lieferanten ohne Genehmigung des Bestellers vorgenommen wurden.
- 3.4 Vorlage und Genehmigung der Unterlagen durch den Besteller befreien den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich über
- 3.5 Der Lieferant überlässt dem Besteller spätestens bei der Ablieferung ausführliche Instruktionen für die Montage, Demontage, Überwachung sowie den Betrieb und Unterhalt der gesamten Lieferung (Betriebsanleitung).  
Spätestens vier Wochen nach der provisorischen Abnahme (gemäss Art. 8) übergibt der Lieferant dem Besteller zudem je 2 vollständige und bereinigte Sätze aller Zeichnungen, Schemata und weiteren Unterlagen (wovon 1 reproduzierbarer Satz in Papierform und 1 digitaler Datensatz), die zum klaren Verständnis der Arbeitsweise, des Betriebs und der Instandhaltung der Lieferung sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich sind.
- 3.6 Standardmässig gilt das Farbkonzept für lackierte Teile wie folgt: Motoren RAL 3001 (Signalrot), restliche Teile RAL 9001 (Cremweiss). Lieferanten-Spezifische Farbkonzepte werden ausschliesslich nach Freigabe von Friedli akzeptiert. Falschlieferungen werden zu Lasten des Lieferanten umlackiert.

### 4 Kontrollen, Prüfungen, Termine

- 4.1 Der Besteller und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterlieferanten, und es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.
- 4.2 Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch den Besteller noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Lieferanten von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
- 4.3 Der Lieferant wird rechtzeitig vor Fabrikationsbeginn ein orientierendes Arbeitsprogramm vorlegen und den Besteller regelmässig über das Fortschreiten der Arbeiten auf dem Laufenden halten. Allfällige drohende Lieferungsverzögerungen sind dem Besteller unverzüglich und eingehend begründet zu melden. Gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, welche Massnahmen der Lieferant zu ergreifen gedenkt, um trotzdem eine termingemässe Inbetriebsetzung zu gewährleisten.
- 4.4 Wird der Lieferant durch aussergewöhnliche, nicht voraussehbare und von ihm nicht zu verantwortende Umstände in der Erfüllung seiner Verpflichtungen in so schwerwiegender Weise behindert, dass ihm die fristgerechte Einhaltung des Arbeits- respektive Terminprogramms trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen nicht möglich ist, so wird er dies dem Besteller ohne Verzug schriftlich anzeigen und nachweisen. Im Falle höherer Gewalt hat der Lieferant einen Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der vertraglich vereinbarten Termine. Der Besteller entscheidet über die Dauer der Verlängerung, welche in der Regel der Dauer der Verzögerung entspricht. Streik, Aussperrung und Einfuhrbeschränkung gelten dann als Hinderungsgrund im Sinne dieser Bestimmungen, wenn auf sie die im ersten Absatz erwähnten Voraussetzungen zutreffen. Unterlässt der Lieferant Anzeige und Nachweis, so kann er eine nachträgliche Berücksichtigung der hindernden Umstände nicht verlangen.

### 5 Verpackung, Lagerung, Versand, Transport

- 5.1 Die Versandbereitschaft ist dem Besteller schriftlich zu melden. Falls auf Verlangen des Bestellers der Versand des Materials über den vereinbarten Lieferungszeitpunkt hinaus verschoben werden muss, wird der Lieferant dieses in seinem Werk oder sonst an geeigneter Stelle einlagern, während 3 Monaten unentgeltlich.
- 5.2 Es gilt die Anknüpfklausel DDP der INCOTERMS 2010. Der Übergang von Nutzen und Gefahr sowie des Eigentums erfolgt in jedem Fall erst mit der provisorischen Abnahme gemäss Art. 8 Ziffer 1. Der Besteller behält sich vor, den Transport mit eigenen Fahrzeugen durchzuführen.
- 5.3 Die Kosten der Lagerung der Lieferung am Bestimmungsort bis zur durchgeführten Montage gehen zu Lasten des Bestellers. Die Einlagerung geschieht unter Verantwortung des Lieferanten und kann von diesem überwacht werden. Der Raum für die Lagerung wird durch den Besteller unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### 6 Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung

- 6.1 Wird die vertraglich vereinbarte bzw. verlängerte Lieferfrist (Art. 4 Ziffer 4) am benannten Bestimmungsort oder der Montage-Endtermin vom Lieferanten nicht eingehalten, so hat er dem Besteller eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR zu entrichten. Diese beträgt für jede volle Woche Verspätung 1 % des Lieferpreises. Von der vierten Woche an verdoppelt sich dieser Ansatz. Der Gesamtanzug infolge Lieferverzugs ist auf maximal 10 % des Lieferpreises begrenzt. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Meldung der Verfügbarkeit der Lieferung am benannten Bestimmungsort gemäss Art. 5 Ziffer 2 bzw. Meldung der Beendigung der Montage innerhalb der vereinbarten Frist dem Besteller zu kommt.
- 6.2 Die Konventionalstrafe wird von der vom Besteller zu leistenden Zahlung bzw. von der letzten von ihm zu leistenden Zahlungsrate abgezogen. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Absatz 2 OR).
- 6.3 Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablaufe dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Besteller auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen. Art.108 und 366 OR bleiben vorbehalten. Daneben besteht kumulativ der Anspruch des Bestellers auf Leistung der Konventionalstrafe gemäss Ziff. 1.

### 7 Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb

- 7.1 Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb sind im Vertragspreis inbegriffen, sofern in der Bestellung oder im Vertrag ausdrücklich vermerkt.
- 7.2 Sieht der Vertrag separat verrechenbare Regiarbeiten vor, so werden sie zu den bei Vertragsabschluss gültigen Montagesätzen verrechnet. Regiarbeiten sind monatlich aufgrund vom Besteller visierter Stundenrapporte abzurechnen.
- 7.3 Der Lieferant hat alle von ihm angestellten und entlohnten, bei der Montage, der Inbetriebsetzung und beim Probetrieb tätigen Angestellten, Arbeiter und Hilfsarbeiter auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern.

### 8 Provisorische Abnahme, Garantiezeit, definitive Abnahme

- 8.1 Nach Beendigung der Montage wird die Lieferung durch den Lieferanten und den Besteller einer gemeinsamen Kontrolle unterworfen und zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit ein Probetrieb durchgeführt. Falls die Kontrolle und der Probetrieb erfolgreich verlaufen, wird über das Ergebnis dieser Prüfungen ein Protokoll aufgestellt, das beide Parteien unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Protokolls erfolgt die *provisorische Abnahme* der Lieferung. Verzögert sich die provisorische Abnahme durch Verschulden des Bestellers, so ist diese nach Meldung der Bereitschaft des Bestellers, aber in jedem Fall spätestens sechs Monate ab Meldung der Bereitschaft des Lieferanten durchzuführen.
- 8.2 Die Erfüllung der behördlichen Vorschriften ist spätestens vor der provisorischen Abnahme nachzuweisen.
- 8.3 Mit dem Datum der provisorischen Abnahme beginnt die Garantiezeit; gleichzeitig geht die Lieferung in das Eigentum des Bestellers über.
- 8.4 Die Garantiezeit beträgt ohne anderweitige Vereinbarungen 1 Jahr. Nach deren Ablauf erfolgt die definitive Abnahme, sofern die Betriebstüchtigkeit der Lieferung als Ganzes nachgewiesen ist. Über die definitive Abnahme ist wiederum ein gemeinsames Protokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Die mit der definitiven Abnahme verbundene Genehmigung der Lieferung gilt nicht hinsichtlich jener Mängel, die während der Garantiezeit gerügt wurden und bis zur definitiven Übernahme noch nicht beseitigt sind, sowie für Teile, die sich erst bei der definitiven Abnahme als mangelhaft zeigen. Verzögert sich durch Verschulden des Bestellers die Inbetriebnahme und dadurch die provisorische Abnahme, so beträgt die Garantiezeit höchstens 3 Jahre ab Meldung der Versandbereitschaft.

8.5 Müssen Mängel behoben oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit für die durch diese Massnahme betroffenen Teile am Tage der erneut vorzunehmenden provisorischen Abnahme neu zu laufen. Bei grösseren Arbeiten, Änderungen und Ersatzteillieferungen, die für die Funktion der Lieferung von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist eine neue Garantiezeit für die gesamte Lieferung zu gewähren. Die neue Garantiezeit dauert jedoch in jedem Fall längstens fünf Jahre ab erstmaliger provisorischer Abnahme der Lieferung oder eines Teiles der Lieferung.

## 9 Garantien

9.1 Der Lieferant garantiert für einwandfreie Konstruktion und Ausführung sowie volle Betriebstüchtigkeit der gesamten Lieferung. Während der Garantiezeit wird der Lieferant alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion.

9.2 Indirekte Vorteile, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht berücksichtigt. Von der Garantie ausgenommen sind die normale Abnutzung bei Verschleissteilen und Schäden, die auf ungenügende Überwachung oder auf Bedienungsfehler des Werkpersonals (trotz richtiger und klarer Instruktionenunterlagen) zurückzuführen sind.

## 10 Rechtsfolgen bei Nichteinhalten der Garantien

10.1 Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die provisorische oder definitive Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern, vom Verträge zurücktreten und Schadenersatz fordern.

10.2 Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Verträge minder erheblich, so gewährt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher der Lieferant die zur Einhaltung der Garantien erforderlichen Verbesserungen vornehmen muss. Werden Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Garantiearbeiten selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Verzichtet stattdessen der Besteller auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so dass ein Minderwert des Werkes bestehen bleibt, so kann der Besteller einen entsprechenden Preisabzug machen.

## 11 Gefahretragung, Versicherung, Haftung für Schäden

11.1 Der Lieferant trägt die volle Gefahr für die gesamte Lieferung bis zur provisorischen Abnahme.

11.2 Die Versicherung der üblichen Transport- und Lagerisiken sowie der Montageisiken bis zur provisorischen Abnahme erfolgt durch den Lieferanten, sofern die Lieferung inkl. Montage und Inbetriebnahme erfolgt. Die Lieferung wird auf Wunsch durch den Besteller auf Rechnung des Lieferanten versichert.

11.3 Der Lieferant haftet unter Ausschluss von Folgeschäden wie Stromausfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn sowie anderer mittelbarer Schäden, für alle Schäden, die dem Besteller durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist pro Bestellung auf EUR 5 Mio. begrenzt. Bei Bestellwerten über EUR 2 Mio. ist die Haftungsbegrenzung jeweils separat zu vereinbaren.

## 12 Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen

12.1 Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise in Schweizer Franken oder in EURO für die vertraglich festgelegte, beendigte und abgenommene Lieferung. Sie enthalten alle personellen und materiellen Aufwendungen, die der Lieferant für den vertraglich festgelegten Umfang der Lieferung zu erbringen hat.

12.2 Wird bei einer Bestellung eine Anzahlung oder Vorauszahlung vereinbart, hat der Lieferant auf Verlangen für die vom Besteller zu leistende Anzahlung oder Vorauszahlung bis zur provisorischen Abnahme eine gleichwertige, für den Besteller kostenlose Sicherheit zu leisten. Die Anzahlung oder Vorauszahlung wird innert 30 Tagen nach Erhalt der Bestellbestätigung des Lieferanten und einer dem Besteller genehmen Bank- oder Versicherungsgarantie (Musterbeispiel des Bestellers) bezahlt. Die Sicherheit gilt als Sicherstellung bis zur provisorischen Abnahme für die vom Besteller zu leistende Zahlung. Sie wird vom Besteller nach Unterzeichnung des Protokolls (Art. 8 Ziffer 1) freigegeben.

12.3 Erfolgt die Lieferung in Teilen, so werden die Teilzahlungen nach dem vereinbarten Zahlungsplan anteilmässig fällig.

12.4 Die Zahlung allfällig vereinbarter Differenzen zwischen Grundpreis und endgültigem Lieferpreis erfolgt innert 60 Tagen nach provisorischer Abnahme und Schlussrechnung. Verzögert sich die provisorische Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so wird die Differenz spätestens 6 Monate nach geplanter provisorischer Abnahme fällig.

12.5 Ohne anderweitige Abrede bleiben 10 % des endgültigen Lieferpreises als Garantierückbehalt stehen bis nach Ablauf der Garantiezeit oder werden mit der letzten Rate nach Erhalt einer dem Besteller genehmen Bank- oder Versicherungsgarantie (Musterbeispiel des Bestellers) bezahlt. Der Garantierückbehalt gilt als Sicherstellung für die Verpflichtungen des Lieferanten aus den Garantiebestimmungen. Er wird vom Besteller nach Ablauf der Garantiezeit freigegeben, wenn sich an der Lieferung keine Mängel gezeigt haben oder der Lieferant seine Garantieverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Der Garantierückbehalt wird nicht verzinst.

12.6 Die Zahlungen erfolgen 30 Tage netto nach Eingang der Rechnungen. Die Fälligkeiten der einzelnen Zahlungen sind durch den Lieferanten anzuzeigen.

## 13 Schutzrechte

13.1 Die Urheberrechte am Werk gemäss Urheberrechtsgesetz verbleiben beim Lieferanten, ausgenommen er wird für deren Übertragung ausdrücklich entschädigt.

13.2 Ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erwirbt der Besteller sämtliche für die Inbetriebsetzungsmaßnahmen, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Nutzung, die Wartung, den Unterhalt und die Erneuerung des Werks notwendigen zeitlich und örtlich unbegrenzten Rechte, insbesondere Eigentums- (im Sinne von Ziff. 1), Verwendungs-, Nutzungs-, Lizenz- und Änderungsrechte. Dafür räumt der Lieferant dem Besteller die nicht exklusiven und nicht übertragbaren Rechte ein. Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist erlaubt. Der Quellcode von Software ist nicht Gegenstand der Rechtsübertragung.

13.3 Macht ein Dritter im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen den Besteller Ansprüche aus Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend, hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu informieren. Der Lieferant haftet dem Besteller für alle Rechtsansprüche Dritter aus der Vertragserfüllung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigenen Kosten für den Besteller zu führen und ihn von jeglichem Schaden freizuhalten. Der Lieferant sorgt dafür, dass durch solche Ansprüche Dritter kein Verzug in der Vertragserfüllung beim Besteller entstehen kann und haftet gegenüber diesem für den Verzug in der Vertragserfüllung vollumfänglich für allfälligen Schaden. Der Besteller verpflichtet sich, im gesetzlich geforderten Umfang an der Minimierung seines Schadens mitzuwirken.

## 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitigkeiten

14.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht in Kraft seit 1.3.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

14.2 Die Parteien anerkennen Burgdorf/BE, Schweiz, als Gerichtsstand.

14.3 Streitigkeiten zwischen dem Besteller und dem Lieferanten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt; Vorbehalten bleibt der Weiterzug an das Bundesgericht.

14.4 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

Stand 2021, Gerichtsstand Burgdorf (CH)